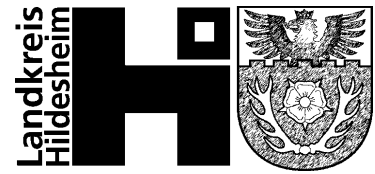


A M T S B L A T T

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2012 **Herausgegeben in Hildesheim am 17. Oktober 2012** **Nr. 44**

Inhalt	Seite
18.03.2011 - Satzung des Realverbandes „Feldmarksinteressentenschaft Borsum“	932
27.09.2012 - 1. Änderung der Hauptsatzung des Fleckens Lamspringe, Landkreis Hildesheim, vom 11.12.1997	939
04.10.2012 - 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Winterdienst - der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst -) vom 20.12.2011	941
09.10.2012 - Inkrafttreten des Bebauungsplans HN 272 und der örtlichen Bauvorschrift HN 272 „Bischofskamp Süd und 5. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim	948
09.10.2012 - Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans BA 174.1 „Zwischen Industriestraße und Unsinnbach“, Stadt Hildesheim	950
10.10.2012 - 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Algermissen	952
10.10.2012 - Bebauungsplan Nr. 9 „Ostermarsch-West II“, Gemeinde Algermissen	953

Satzung des Realverbandes „Feldmarksinteressentenschaft Borsum“

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Feldmarksinteressentenschaft Borsum ist ein Realverband nach dem Realverbands-gesetz (RVG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 412).

Sein Name ist „Feldmarksinteressentenschaft Borsum“.

Er hat seinen Sitz in Borsum.

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 RVG) ist das Gebiet der Gemeinde Harsum.

§ 2

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3

(1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern aller Grundstücke in dem aus der bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hannover (Amt für Landentwicklung) niedergelegten Karte ersichtlichen Auseinandersetzungsgebiet zu, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung. Der Umfang der Teilnahmerechte und der Pflichten richtet sich nach dem Flächenverhältnis der Grundstücke, mit denen die Verbandsanteile verbunden sind.

(2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Wechselt ein Grundstück die Eigentümerin oder den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages das bisherige Mitglied dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet.

II. Der Vorstand

§ 4

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Sie oder er wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

§ 7

(1) Die oder der erste Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes muss die oder der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von zwei Vorstandsmitgliedern in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 ihrer Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss von Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes (§ 15 a Abs. 1 RVG)
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 RVG,
15. die Stellungnahme zu einer Umgliederung (§ 42 a),

16. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
17. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband

und außerdem über folgende Angelegenheiten:

18. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer,
19. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

§ 11

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Den Mitgliedern steht für ihren Verbandsanteil ein dem Umfang ihrer allgemeinen Teilnahmerechte (§ 3 Abs. 1) entsprechendes Stimmrecht zu. Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.

(3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaberinnen und Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 12

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann auch durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Absatz 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

(2) Über die in § 10 Nrn. 1, 4, 10 bis 17 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

§ 14

(1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreterinnen oder Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15

(1) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihr oder ihm eine Dienstanweisung geben. Über ihre oder seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters leisten.

§ 16

(1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer; sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Hildesheim nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 RVG. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

Diese Satzung sowie Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt zu machen. Daneben sind diese Satzung und Satzungen zur Änderung dieser Satzung durch Aushang im Gemeindekasten der Gemeindeverwaltung Harsum und der Ortschaft Borsum bekannt zu machen.

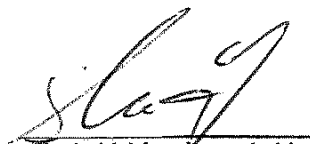
§ 19

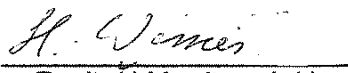
Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Gemeinde Harsum.

§ 20

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.3.11 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Beendigung des Aushangs in Kraft.

Borsum, den 13.3.2011


Erste(r) Vorsitzende(r)

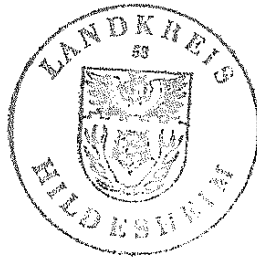

Zweite(r) Vorsitzende(r)


Schriftführer(in)

Genehmigung

Die vorgeheftete Satzung des Realverbandes „Feldmarksinteressentenschaft Borsum“ vom 18.03.2011 wird gemäß § 17 Abs. 2 des Realverbandsgesetzes (RealVerbVG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. 1969 S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. Nr.24 /2010 S. 462), genehmigt.

Hildesheim, den 08.10.2012
Az.: (910) 15-16-20



Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

Bettels
Bettels

1. Änderung der Hauptsatzung des Fleckens Lamspringe, Landkreis Hildesheim, vom 11.12.1997

Aufgrund der §§ 10 und 12 des NKomVG vom 17.12.2010 (NDS.GVBL. Seite 576) hat der Rat des Fleckens Lamspringe am 27.09.2012 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung des Fleckens Lamspringe beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Hauptsatzung vom 11.12.1997 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NkomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,- € nicht übersteigt.“

Artikel 2

§ 6 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 11.12.1997 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Regelungen des § 31 NKomVG sind anzuwenden.“

Artikel 3

§ 7 der Hauptsatzung vom 11.12.1997 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Rechnungen Bestandteile einer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 oder eignet sich der zu veröffentlichende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung in der Samtgemeindeverwaltung ersetzt werden.

Auf diese Form der Verkündung oder Bekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden in nachstehenden Aushangkästen veröffentlicht:

- a) „Schwarzes Brett“ in der Samtgemeindeverwaltung, Kloster 3, 31195 Lamspringe
- b) Amtlicher Bekanntmachungskasten am Transformatorenhäuschen im Bereich der Einmündung „Am Wasserwerk“ in die „Hauptstraße“
- c) Amtlicher Bekanntmachungskasten am Parkplatz zur Gaststätte „Zur Glashütte“ im Ortsteil Glashütte

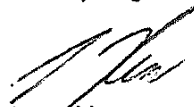
(4) Die Dauer der Veröffentlichung durch Aushang beträgt 1 Woche, sofern keine andere Frist vorgeschrieben oder vorgesehen ist.

(5) Auf Bekanntmachungen und Veröffentlichungen wird nachrichtlich auf der Website der Samtgemeinde Lamspringe www.lamspringe.de hingewiesen.

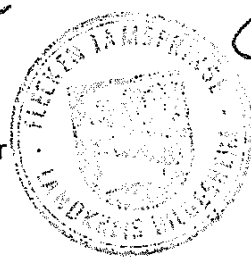
Artikel 4

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung des Fleckens Lamspringe vom 11.12.1997 tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Hildesheim, in dem die Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Lamspringe, den 27.09.2012



Lars Herr
Bürgermeister



Wolfgang Pletz
Gemeindedirektor

1. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung – Winterdienst – der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung – Winterdienst -) vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 04.10.2012 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr – Winterdienst – beträgt jährlich

je Meter Straßenfront 1,09 €.

Artikel II

Das beiliegende Straßenbestandsverzeichnis ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel III

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 04.10.2012

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-

gez. Beushausen

Straßenbestandsverzeichnis zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Winterdienst - der Stadt Alfeld (Leine)
(Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst)

Straßenname	Ortsname	Bemerkungen
Agnes-Miegel-Weg	Alfeld (Leine)	
Albert-Schweitzer-Straße	Alfeld (Leine)	
Altes Dorf	Alfeld (Leine)	
Am Alten Wasserwerk	Alfeld (Leine)	
Am Bahnhof	Alfeld (Leine)	
Am Elberg	Alfeld (Leine)	
Am Heltkamp	Alfeld (Leine)	
Am Hörsumer Tor	Alfeld (Leine)	
Am Klinsberg	Alfeld (Leine)	
Am Kuckuck	Alfeld (Leine)	
Am Möchehof	Alfeld (Leine)	
Am Rettberg	Alfeld (Leine)	
Am Rodenkamp	Alfeld (Leine)	bis Haus - Nr. 42
Am Sandbrink	Alfeld (Leine)	
Am Schleiberg	Alfeld (Leine)	nur Haus - Nr. 1 - 4, Haus - Nr. 5 teilweise ohne Stichwege
Am Sindelberg	Alfeld (Leine)	
Am Steinberg	Alfeld (Leine)	
Am Weidenknick	Alfeld (Leine)	
Amselstieg	Alfeld (Leine)	
An den Steinköpfen	Alfeld (Leine)	
An der Dohnser Schule	Alfeld (Leine)	
An der Vormasch	Alfeld (Leine)	
Antonianger	Alfeld (Leine)	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 17A
Antoniaplatz	Alfeld (Leine)	
Auf dem Dannhofe	Alfeld (Leine)	
Auf der Hackelmasch	Alfeld (Leine)	
Bahnhofstraße	Alfeld (Leine)	
Benscheidtstraße	Alfeld (Leine)	
Bergstraße	Alfeld (Leine)	
Berliner Straße	Alfeld (Leine)	
Bismarckstraße	Alfeld (Leine)	
Blücherstraße	Alfeld (Leine)	
Bodelschwinghstraße	Alfeld (Leine)	
Bornstraße	Alfeld (Leine)	
Brandmüllerstraße	Alfeld (Leine)	
Brauereiwall	Alfeld (Leine)	zwischen Bornstraße und Winzenburger Straße ohne Stichweg
Breslauer Straße	Alfeld (Leine)	
Brunnenweg	Alfeld (Leine)	
Burgfreiheit	Alfeld (Leine)	
Carl-Heise-Straße	Alfeld (Leine)	
Danziger Straße	Alfeld (Leine)	
Dohnser Weg	Alfeld (Leine)	ohne Weg vor Haus - Nr. 10, ohne Zufahrt Haus - Nr. 1B
Dr.-Jansen-Straße	Alfeld (Leine)	ohne Stichweg
Eckstraße	Alfeld (Leine)	
Eichenkamp	Alfeld (Leine)	
Eimser Weg	Alfeld (Leine)	
Eisa-Brändström-Weg	Alfeld (Leine)	
Ferdinand-Sauerbruch-Weg	Alfeld (Leine)	
Finkenweg	Alfeld (Leine)	
Föhrster Straße	Alfeld (Leine)	
Friedrich-Ebert-Straße	Alfeld (Leine)	
Fritz-Kunke-Straße	Alfeld (Leine)	
Fritz-Reuter-Wall	Alfeld (Leine)	bis einschl. rückwärtige Zufahrt Gebäude Landkreis
Gabelsbergerstraße	Alfeld (Leine)	
Gartenstraße	Alfeld (Leine)	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 26
Gebrüder-Woge-Straße	Alfeld (Leine)	
Gerhart-Hauptmann-Straße	Alfeld (Leine)	
Glogauer Straße	Alfeld (Leine)	
Gneisenastraße	Alfeld (Leine)	
Gosthestraße	Alfeld (Leine)	

Straßenname	Ortsname	Bemerkungen
Göttinger Straße	Alfeld (Leine)	ohne Stichwege
Gudewillstraße	Alfeld (Leine)	
Gustav-Stoltze-Straße	Alfeld (Leine)	
Hannoversche Straße	Alfeld (Leine)	
Hasenwinkel	Alfeld (Leine)	
Hauptstraße	Alfeld (Leine)	
Heinrich-Künkel-Straße	Alfeld (Leine)	
Heinrich-Rinne-Straße	Alfeld (Leine)	
Heinzestraße	Alfeld (Leine)	
Hermann-Ruhe-Straße	Alfeld (Leine)	
Hildesheimer Straße	Alfeld (Leine)	
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Straße	Alfeld (Leine)	
Hinsiekweg	Alfeld (Leine)	
Hinter der Schule	Alfeld (Leine)	
Hirschberger Straße	Alfeld (Leine)	
Holzer Straße	Alfeld (Leine)	
Im Katthagen	Alfeld (Leine)	
Im Perk	Alfeld (Leine)	
Im Schwarzen Siek	Alfeld (Leine)	
Im Wambeck	Alfeld (Leine)	ohne Stichweg; bis Haus - Nr. 30
Ina-Seidel-Weg	Alfeld (Leine)	
Jahnstraße	Alfeld (Leine)	
Kaiser-Wilhelm-Straße	Alfeld (Leine)	
Kalandstraße	Alfeld (Leine)	
Karl-Krösche-Straße	Alfeld (Leine)	
Käthe-Kollwitz-Weg	Alfeld (Leine)	
Klasperweg	Alfeld (Leine)	
Königsberger Straße	Alfeld (Leine)	
Kuckuckshöhe	Alfeld (Leine)	
Kurze Straße	Alfeld (Leine)	
Landrat-Beushausen-Straße	Alfeld (Leine)	
Laubenweg	Alfeld (Leine)	
Leinstraße	Alfeld (Leine)	
Lerchenweg	Alfeld (Leine)	ohne Zufahrt zu Haus - Nr. 26, 28
Limmerburg	Alfeld (Leine)	
Lützowstraße	Alfeld (Leine)	
Marienstraße	Alfeld (Leine)	
Marktplatz	Alfeld (Leine)	
Marktstraße	Alfeld (Leine)	
Martha-Scale-Weg	Alfeld (Leine)	ohne Verbindungsweg zu Oberer Sindelberg
Mittelstraße	Alfeld (Leine)	
Mozartstraße	Alfeld (Leine)	
Nelly-Sachs-Weg	Alfeld (Leine)	
Neue Wiese	Alfeld (Leine)	
Obere Mühlenstraße	Alfeld (Leine)	
Oberer Amselstieg	Alfeld (Leine)	
Oberer Katthagen	Alfeld (Leine)	
Oberer Sindelberg	Alfeld (Leine)	ohne Verbindungsweg zum Martha-Scale-Weg
Osianderweg	Alfeld (Leine)	
Paulistraße	Alfeld (Leine)	
Perkstraße	Alfeld (Leine)	
Perkwall	Alfeld (Leine)	
Pestalozzistraße	Alfeld (Leine)	
Planstraße	Alfeld (Leine)	
Prof. Dr. Abmeier-Platz	Alfeld (Leine)	
Ravenstraße	Alfeld (Leine)	ohne öffentl. Verb.-Wege zur Robert-Linnarz-Straße
Rektor-Falke-Straße	Alfeld (Leine)	
Robert-Linnarz-Straße	Alfeld (Leine)	ohne öffentl. Verb.-Wege zur Ravenstraße
Robert-Koch-Weg	Alfeld (Leine)	
Rudolf-Meyer-Straße	Alfeld (Leine)	
Rudolf-Virchow-Straße	Alfeld (Leine)	
Scharnhorststraße	Alfeld (Leine)	
Schillerstraße	Alfeld (Leine)	
Schlehbergring	Alfeld (Leine)	
Schlesische Straße	Alfeld (Leine)	
Schulgasse	Alfeld (Leine)	

Straßenname	Ortsname	Bemerkungen
Sedanstraße	Alfeld (Leine)	
Seminarstraße	Alfeld (Leine)	
Senator-Behrens-Straße	Alfeld (Leine)	
Ständehausstraße	Alfeld (Leine)	
Steinbergstraße	Alfeld (Leine)	
Stettiner Straße	Alfeld (Leine)	
Stieghamp	Alfeld (Leine)	
Südwall	Alfeld (Leine)	
Über der Kirche	Alfeld (Leine)	
Unter der Kirche	Alfeld (Leine)	
Untere Mühlenstraße	Alfeld (Leine)	
Vorderer Siek	Alfeld (Leine)	
Wallstraße	Alfeld (Leine)	
Walter-Gropius-Ring	Alfeld (Leine)	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 6B, 6C, 6E ohne Stichweg hinter Haus - Nr. 4 - 10
Warzer Weg	Alfeld (Leine)	
Weisse Erde	Alfeld (Leine)	
Wiegandstraße	Alfeld (Leine)	
Wilhelm-Barner-Weg	Alfeld (Leine)	
Winde	Alfeld (Leine)	
Winzenburger Straße	Alfeld (Leine)	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 3A + 3B
Yorckstraße	Alfeld (Leine)	
Ziegelmasch	Alfeld (Leine)	
Zum Tannenkamp	Alfeld (Leine)	
Allee	Brunkensen	bis Haus - Nr. 6
Am Englischen Garten	Brunkensen	
Am Gänsestein	Brunkensen	
Am Hecker Weg	Brunkensen	
An der Glene	Brunkensen	
Beim Gericht	Brunkensen	
Glenetalstraße	Brunkensen	
Hainholzweg	Brunkensen	
Hohensteinstraße	Brunkensen	
Humbergstraße	Brunkensen	
Im Weihbeek	Brunkensen	
In der Wiese	Brunkensen	
Kirchstraße	Brunkensen	
Krugstraße	Brunkensen	
Obere Dorfstraße	Brunkensen	ohne Stichwege
Raabestraße	Brunkensen	
Riedäckerring	Brunkensen	ohne Stichweg
Schmiedestraße	Brunkensen	
Vor der Linde	Brunkensen	
Wildbrink	Brunkensen	
Am Kulf	Dehnsen	
An der Bundesstraße	Dehnsen	ohne Zuwegung Bahnübergang
Bornbrink	Dehnsen	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 3
Hilmensiek	Dehnsen	
In der Godenau	Dehnsen	
Lange Straße	Dehnsen	
Neuer Weg	Dehnsen	
Schieferkamp	Dehnsen	
Sonnenweg	Dehnsen	
Steiler Weg	Dehnsen	
Waldstraße	Dehnsen	
Am Dachskamp	Eimsen	
Am Krüge	Eimsen	
Am Mühlenberg	Eimsen	
Am Schuhberg	Eimsen	
Am Völkern	Eimsen	
An der Beeke	Eimsen	
Faßbergstraße	Eimsen	
Gehrenkamp	Eimsen	
Hauptstraße	Eimsen	
Heimbergstraße	Eimsen	

Straßenname	Ortsname	Bemerkungen
Steinkamp	Eimsen	
Torenberg	Eimsen	ohne Stichwege
Alfelder Straße	Föhrste	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 13 - 13C
Am Schlehengang	Föhrste	
Gemeindeverbindungsveg Föhrste - Röllinghausen	Föhrste	ab Alfelder Straße bis Einmündung Am Pfarrgarten
Haferkamp	Föhrste	
Heidegrunder Straße	Föhrste	
Hinter dem Krüge	Föhrste	
Klöstitzer Weg	Föhrste	
Kornblumenstraße	Föhrste	
Lindtor	Föhrste	außer Haus - Nr. 9, 11-17 und 19
Margertenstraße	Föhrste	
Masch	Föhrste	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 5
Mohnweg	Föhrste	
Mörick	Föhrste	außer Stichwege zu Haus - Nr. 1 + 3 und 2 + 4
Oberer Mörick	Föhrste	
Schimmeck	Föhrste	
Schlehenstieg	Föhrste	nur bis einschl. Haus - Nr. 5
Unter der Bahn	Föhrste	bis einschl. Haus - Nr. 3
Wilhelmstraße	Föhrste	
Wispensteiner Straße	Föhrste	
Am Anger	Gerzen	
Am Buchenbrink	Gerzen	
Am Humberg	Gerzen	ohne Haus - Nr. 21 - 57
Am Sportplatz	Gerzen	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 4D, 4E, 4F
An der Kirche	Gerzen	
August-Wenzel-Straße	Gerzen	
Blumenstraße	Gerzen	ohne Stichweg
Eggebeckstraße	Gerzen	
Fritz-Berndt-Straße	Gerzen	
Gerdagstraße	Gerzen	
Gerzer Schlag	Gerzen	ohne Weg vor Haus - Nr. 1, 5, 7
Grünenplaner Straße	Gerzen	
Helmut-Lau-Straße	Gerzen	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 3 - 5A
Hermann-Gils-Straße	Gerzen	
Hinter den Höfen	Gerzen	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 7, 9, 11
Im Nierenfelde	Gerzen	
In der Grund	Gerzen	
Koppelweg	Gerzen	
Rosmarienstraße	Gerzen	
Schwarzer Weg	Gerzen	
Tapfenstraße	Gerzen	
Zur Wulfskammer	Gerzen	
Am Reißel	Hörsum	
Am Walde	Hörsum	ohne Stichweg
An der Wolfseiche	Hörsum	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 11 - 17
Bachstraße	Hörsum	
Herbstkamp	Hörsum	
Horststraße	Hörsum	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 53, 55, 57
Im Wölker	Hörsum	
Sandkamp	Hörsum	
Südhang	Hörsum	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 1 + 3
Über dem Bruche	Hörsum	
Unterer Bergweg	Hörsum	
Am Nattenberg	Imsen	ohne Haus - Nr. 19
An der Wispe	Imsen	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 14
Doersheifer Weg	Imsen	
Imser Straße	Imsen	
Pfingstanger	Imsen	
Riesengebirgsweg	Imsen	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 7
Schlotenbeck	Imsen	
Urbanistraße	Imsen	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 2A - 6A
Albrechtstraße	Langenholzen	
Am Anstieg	Langenholzen	

Straßenname	Ortsname	Bemerkungen
Am Dehnberg	Langenholzen	
Am Kühlberg	Langenholzen	
Am Menteberg	Langenholzen	
Am Sillienbusch	Langenholzen	
Auf dem Spiel	Langenholzen	
Auf der Höhe	Langenholzen	
August-Fischer-Straße	Langenholzen	
August-Wegener-Straße	Langenholzen	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 7
Eschenbachstraße	Langenholzen	
Goldborn	Langenholzen	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 1
Grenzstraße	Langenholzen	
Heinestraße	Langenholzen	ohne Stichweg
Hohle Grund	Langenholzen	
Immental	Langenholzen	
Kästnerstraße	Langenholzen	
Kirchtor	Langenholzen	ohne Stichweg
Krähengrund	Langenholzen	
Leineweberstraße	Langenholzen	
Lönsweg	Langenholzen	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 6 - 10
Meisenweg	Langenholzen	
Mühlengasse	Langenholzen	
Ostdeutsche Straße	Langenholzen	
Querstraße	Langenholzen	
Rabentalstraße	Langenholzen	bis Haus - Nr. 7
Roseggerstraße	Langenholzen	
Säcker Straße	Langenholzen	
Sohnreysstraße	Langenholzen	
Unterm Ortsberg	Langenholzen	
Warnetalstraße	Langenholzen	
Wilhelm-Knigge-Straße	Langenholzen	
Alte Heerstraße	Limmer	
Am Bäckerberg	Limmer	
Am Felde	Limmer	
Am Hang	Limmer	
Am Heller	Limmer	
Am Hirtenbrink	Limmer	ohne Stichweg Richtung Bahnbrücke
Am Krummen Stück	Limmer	
Am Kuhbusch	Limmer	
Am Rothenberg	Limmer	
Am Scharleng	Limmer	
An der Bundesstraße	Limmer	
August-Wedekind-Ring	Limmer	ohne Stichwege
Borsigstraße	Limmer	
Brunker Stieg	Limmer	
Im Leinegrund	Limmer	
In der Godenau	Limmer	
In der Masch	Limmer	
Industriestraße	Limmer	
Kampstraße	Limmer	
Kanalstraße	Limmer	
Liebigstraße	Limmer	
Neue Siedlung	Limmer	
Nordstraße	Limmer	
Ringstraße	Limmer	
Siemensstraße	Limmer	
Stichweg	Limmer	
Weinbergstraße	Limmer	
Zeissstraße	Limmer	
Lindenweg	Lütgenholzen	
Am Lehmkamp	Röllinghausen	
Am Thie	Röllinghausen	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 1 + 5
Auenweg	Röllinghausen	
Auf dem Weinberg	Röllinghausen	
Bruchhausstraße	Röllinghausen	
Gemeindeverbindungsweg Röllinghausen - Föhrste	Röllinghausen	ab Am Thie bis Ortsgrenze

Straßenname	Ortsname	Bemerkungen
Hermann-Ruhe-Straße	Röllinghausen	
Jägerstraße	Röllinghausen	ohne Stichwege
Obere Steinkuhle	Röllinghausen	
Röllinghäuser Straße	Röllinghausen	ohne Stichwege
Schützenweg	Röllinghausen	ohne Stichweg zw. Haus - Nr. 1 + 3
Untere Steinkuhle	Röllinghausen	
Wilhelm-Funke-Straße	Röllinghausen	
Ziegelmasch	Röllinghausen	
Am Hopfenberg	Sack	
Auf der Maate	Sack	
Liethweg	Sack	ohne Stichweg zum Saccusweg
Maateweg	Sack	
Saccusweg	Sack	ohne Stichweg zum Liethweg
Sackwaldstraße	Sack	
Solbrink	Sack	
Wehmegrund	Sack	
Am Knick	Warzen	
Am Lindenbrunnen	Warzen	ohne Stichweg
Am Rettberg	Warzen	
Am Warzer Turm	Warzen	
Buschstraße	Warzen	
Eschenschlag	Warzen	ohne Stichweg
Gerzer Straße	Warzen	
Grasweg	Warzen	
Heinrichstraße	Warzen	
Rolandsweg	Warzen	
Schatzkammer	Warzen	
Unter dem Reuberge	Warzen	
Wardostraße	Warzen	
Zur Eiche	Warzen	
Ernst-Fischer-Straße	Wettensen	
Graben	Wettensen	
Krimpeweg	Wettensen	
Siebenbergestraße	Wettensen	inkl. Zuwegung zum Friedhof
Am Gutshof	Wispenstein	außer Stichweg
Birkenweg	Wispenstein	
Burganger	Wispenstein	
Fredener Straße	Wispenstein	ohne Stichwege Haus - Nr. 24 - 26 und Haus - Nr. 36 + 36A
Pappelstraße	Wispenstein	ohne Stichweg Haus - Nr. 20A und 22A
Wegelange	Wispenstein	
Wispekamp	Wispenstein	



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans HN 272 und der örtlichen Bauvorschrift HN 272 „Bischofskamp Süd und 5. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 01.10.2012 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. gem. § 97 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 405, Telefon-Nr. 05121/301-3038, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan HN 272 und die örtliche Bauvorschrift HN 272 „Bischofskamp Süd“ in Kraft.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hildesheim wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim umfasst die Fläche des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans HN 272 „Bischofskamp Süd“. Die bisherige Darstellung als gemischte Baufläche wird hier durch die Darstellung einer „Sonderbaufläche: Einkaufszentrum; großflächiger Einzelhandel“ ersetzt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

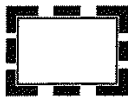
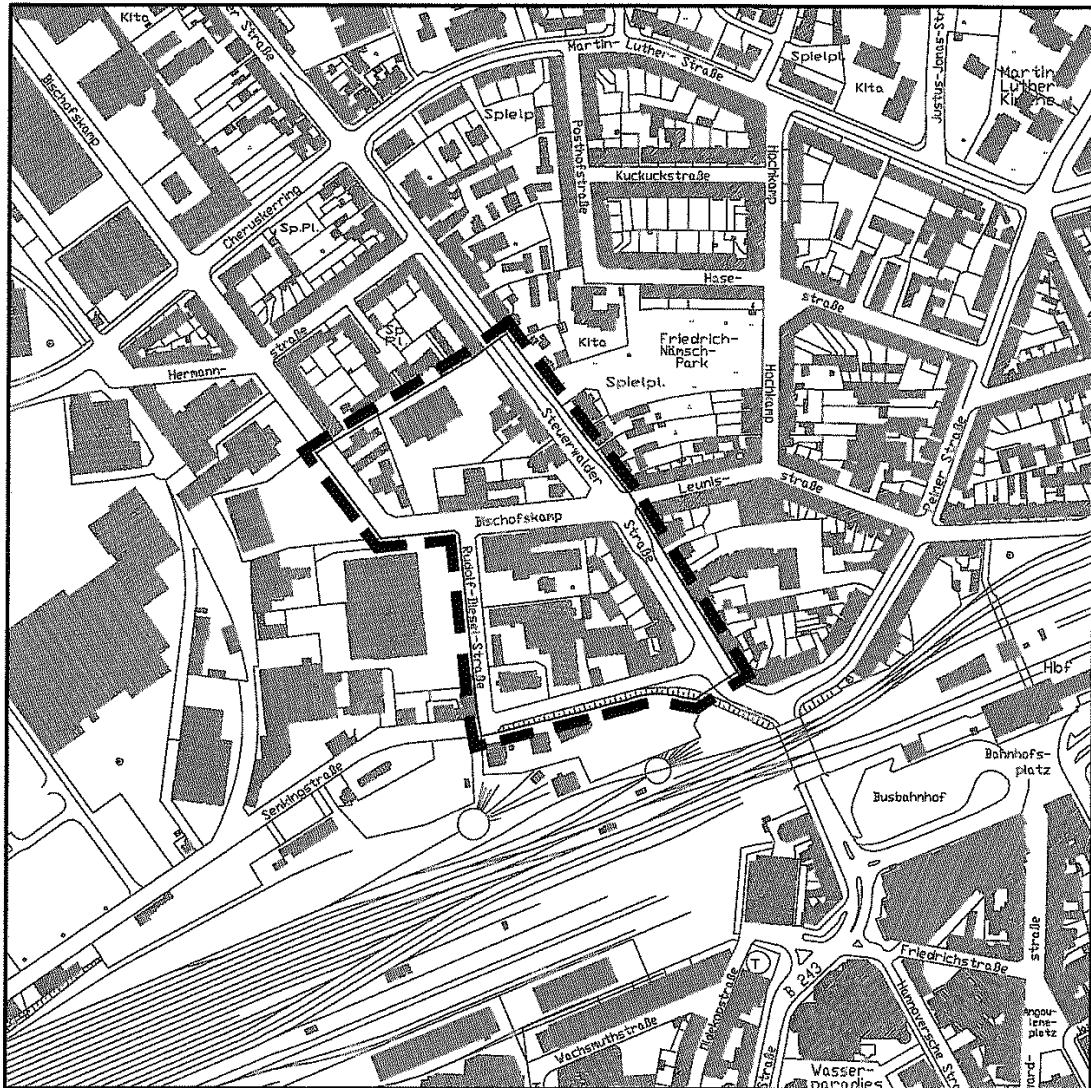
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 9. Oktober 2012

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan

HN 272



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

08/10 M.1:5000



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans BA 174.1 „Zwischen Industriestraße und Unsinnbach“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 01.10.2012 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 410, Telefon-Nr. 301-3035, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans BA 174.1 „Zwischen Industriestraße und Unsinnbach“ in Kraft.

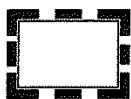
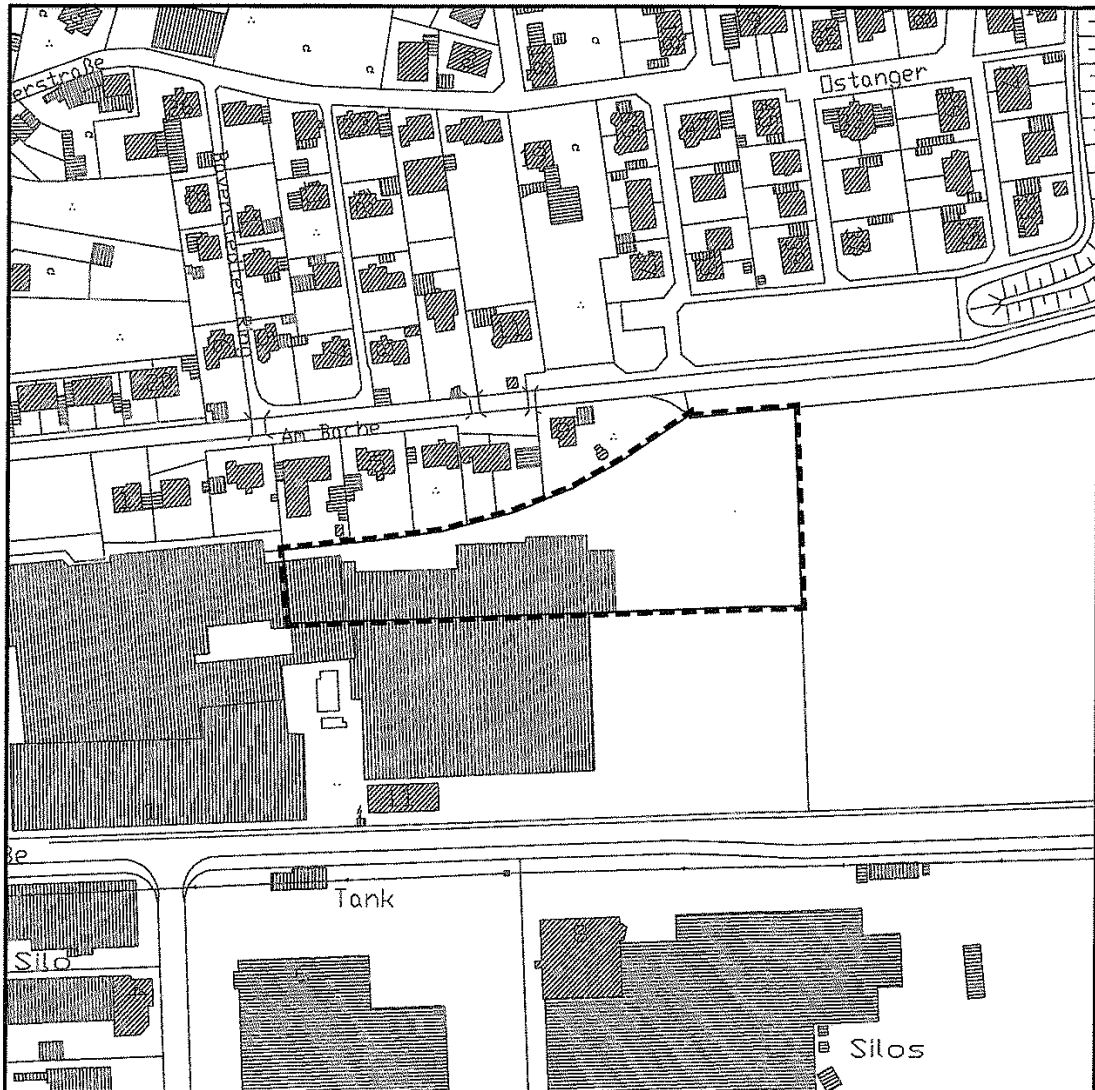
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 9. Oktober 2012

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans BA 174.1



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

04/12 M.1:2500

Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister

Algermissen, 10.10.2012

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 14.06.2012 die **18. Änderung des Flächennutzungsplanes** als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Landkreis Hildesheim hat die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes am 28.08.2012, Aktenzeichen: (910) 15-11-50 genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten

Montags und dienstags 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

mittwochs 08.30 bis 12.00 Uhr

donnerstags 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

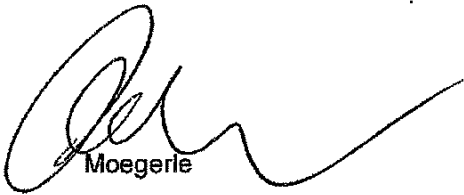
sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

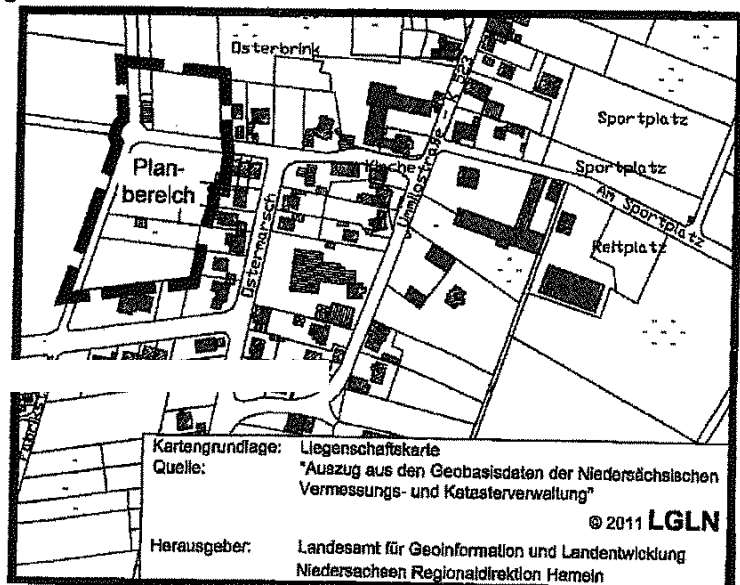
Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verletzung/ Mangel dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Änderung des Flächennutzungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Moegerle



Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister

Algermissen, 10.10.2012

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 04.10.2012 den **Bebauungsplan Nr. 9 „Ostermarsch-West II“** mit örtlicher Bauvorschrift und Teilplanaufhebung der Bebauungspläne Nr. 4 „Ostermarsch-West“ und Nr. 5 „Fabrikstrasse“ in der Ortschaft Ummeln als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit örtlicher Bauvorschrift und Teilplanaufhebung der Bebauungspläne Nr. 4 „Ostermarsch-West“ und Nr. 5 „Fabrikstrasse“ kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten

Montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Ostermarsch-West II“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilplanaufhebung der Bebauungspläne Nr. 4 „Ostermarsch-West“ und Nr. 5 „Fabrikstrasse“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verletzung/ Mangel dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Moegerle

